



# Satzung

## Karnevalsgesellschaft

### 1954

## Nonnweiler e.V.

Erforderliche Änderung durch

Amtsgericht

Finanzamt

<sup>1</sup> Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets sind aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft 1954 Nonnweiler.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nonnweiler.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein gehört dem Verband Saarländischer Karnevalsvereine (VSK-Nummer 96) und dem Bund deutscher Karnevalsvereine (BDK-Nummer 2339) an.
5. ~~Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.~~  
Der Verein ist mit der Nummer VR 965 im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Pflege des Karnevals auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage.
2. Pflege des heimatlichen Volks- und Brauchtums.
- ~~3. Förderung aller kulturellen Bestrebungen, die im Interesse der Gemeinde Nonnweiler liegen.~~
3. Gestaltung der öffentlichen Karnevalstage und Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Tradition in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den örtlichen Vereinen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Ziele ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu respektieren.

<sup>1</sup> Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets sind aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

4. Der Jahresbeitrag wird den Erfordernissen entsprechend von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
  - b) durch Tod.
  - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
  - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied wiederholt den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche am Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft herrühren. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder sonstigen Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

- a) Zahlung der Beiträge
- b) Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

## **§ 5 Verwaltung**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

<sup>1</sup> Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets sind aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in den Vorstand des Vereins sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nonnweiler unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Minderheitenrecht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung
  - a) Einberufung durch eine Minderheit  
Mindestens 15 % der Mitglieder des Vereins können eine Mitgliederversammlung beantragen, in der eine Satzungsänderung beschlossen werden soll. Der Antrag auf Einberufung der Versammlung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - b) Form und Inhalt des Antrags  
Der Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung muss den gewünschten Gegenstand der Satzungsänderung, sowie die genaue Formulierung des Änderungsantrags beinhalten. Der Antrag muss von den Mitgliedern, die die Einberufung beantragen, unterschrieben eingereicht werden.
  - c) Verfahren  
Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Der Antragsteller hat das Recht,

<sup>1</sup> Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets sind aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

die Einladung zur Mitgliederversammlung selbst zu versenden, wenn der Vorstand seiner Verpflichtung zur Einberufung innerhalb der genannten Frist nicht nachkommt.

d) Schriftform

Der Antrag auf Einberufung muss in schriftlicher Form erfolgen und kann per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden. Die schriftliche Einberufung durch den Vorstand muss den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Versammlung angeben.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer<sup>1</sup> und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. In der ersten Hälfte eines Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Personenwahlen ist auf Antrag des Vorgeschlagenen geheim abzustimmen.
6. Alle Mitglieder sind antragsberechtigt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Anpassungen dieser Satzung ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern diese Änderungen den eigentlichen Sinn und Zweck der Satzung nicht verändern. Redaktionelle Änderungen umfassen insbesondere:
  - a) Korrekturen von Rechtschreib-, Grammatik- und Interpunktionsfehlern,
  - b) Anpassungen an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen,
  - c) Vereinheitlichungen der Terminologie und sprachlichen Ausdrucksweise,
  - d) Änderungen zur Verbesserung der Verständlichkeit und Klarheit des Textes,
  - e) Änderungen die auf Monierungen oder Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden beruhen.Jede redaktionelle Änderung des Vorstandes ist mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben, sowie im Protokoll der Versammlung festzuhalten.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - die Wahl eines Versammlungsleiters bei Vorstandsneuwahlen
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Entlastung des Kassenverwalters
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets sind aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

- die Bestellung von Kassenprüfern
  - Beschlussfassungen, die ihr der Vorstand vorlegt
  - Verschiedenes auf Antrag
9. Bei besonderen Ereignissen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## § 7 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenverwalter
  - dem Schriftführer
  - den jeweiligen Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter den 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet; alle Ämter sind ehrenamtlich.
4. Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende ein. Die Sitzungen können nach Bedarf anberaumt werden. Bei Bedarf sind der Sitzungspräsident und die Vertretung der Tanzgruppen zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder gemäß dieser Satzung bestimmten Personen zur Entscheidung übertragen sind. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:
  - Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
  - Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
  - Schlichtung von Streitigkeiten im Verein
  - Überwachung und Förderung der jugendlichen Mitglieder
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

<sup>1</sup> Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets sind aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

## § 8 9 Tanzgruppen Aktive

1. Der Verein unterhält verschiedene Tanzgruppen.
2. Jedes Mitglied einer Tanzgruppe muss auch Mitglied der Karnevalsgesellschaft sein.
3. Personen unter 16 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied der Tanzgruppen sein.
4. Jede Tanzgruppe hat eine besondere Leitung, die mit Zustimmung des Vorstandes tätig ist.
5. Die Tanzgruppen haben ab der Sessionseröffnung bis Aschermittwoch des darauffolgenden Jahres dem Verein zur Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Verfügung zu stehen. Eine Tätigkeit außerhalb des Vereins bedarf in dieser Zeit der Zustimmung des Vorstandes. Außerhalb der Karnevalszeit können die Tanzgruppen über ihre Auftritte selbst bestimmen. Die Übungsstunden sind über das ganze Jahr einzuhalten.
6. Der Sitzungspräsident wird durch den Vorstand benannt.
7. Der Elferrat kann sich ein eigenes Regelwerk geben. Nach Zustimmung des Vorstandes kann er dieses mit einfacher Mehrheit annehmen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Vorstandes sowie einer erneuten Bestätigung durch den Elferrat.

## § 9 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht, ein Kassen- und ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

## § 10 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Ernst Wagner Stiftung, die diese Mittel für bedürftige Kinder im Sinne der Abgabenverordnung verwendet.

<sup>1</sup> Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets sind aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

## § 11 12 **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.  
Vorherige Satzungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Nonnweiler, den 25.04.2025

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

(Name)

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

(Name)

<sup>1</sup> Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets sind aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.